

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 342. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 1906.

Zweite Ausgabe
Freitag, 24. Juli 1906.
Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstr. 87, Hinterhaus.
Telephon Nr. 153. Eingangs-Nr. Braubaustr.
Vertheilung: J. A. Otto & Steinmann in Halle a. S.

Ein gerechtes Zugeständnis an das Handwerk.

Auf seiner letzten Hauptversammlung am 27. Juni d. J. sah der Deutsche Buchdruckerverein den besondern Bedarf, sich wegen Regelung des Lehr- und Prüfungsverfahrens in Verbindung mit den Handwerkskammern in näherem Einvernehmen zu setzen. Der Beschluß wurde, was hervorzuheben zu werden verdient, gerade von mehreren Inhabern von Großbetrieben, deren etliche den Titel „Kommerzienrat“ führen, warm beantwortet. Dieser hatten sich, wie von dieser Seite eingetrufen wurde, die Kollegen in großen und ganzen gegen die Handwerkskammern ablehnend verhalten, weil sie entweder die Bestimmungen des Handwerksvertrages vom 26. Juli 1897 für veraltet hielten, oder die Verhältnisse vielfach nicht richtig beurteilten und nicht zum wenigsten, weil sie sich dagegen freuten, als Handwerker angesehen zu werden. Diese ablehnende Haltung soll nun aufgebrochen und der Versuch gemacht werden, den für das Buchdruckergewerbe notwendigen Einfluß auf die Handwerkskammern zu gewinnen.

Einer von den Rednern, Herr Kommerzienrat Birenstein-Berlin, gab sogar, der „Samm. Sando-Bl.“ zufolge, ausdrücklich zu: „So zweifellos es ist, daß ein Großbetrieb wie der meinige als ein Handelsbetrieb anzusehen ist und zur Handelskammer gehört, ebenso zweifellos ist es auch, daß ein Lehrling, der bei mir als Buchdrucker oder z. B. bei Krupp als Schlosser lernt, zum Handwerker ausgebildet wird. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb für solche Lehrlinge andere Bestimmungen gelten sollen, als für Lehrlinge in kleinen Betrieben, die doch in derselben Weise ausgebildet werden müssen. Es ist deshalb auch ganz naturgemäß, daß die Großbetriebe sowohl zur Handelskammer wie zur Handwerkskammer beitragspflichtig gemacht werden müssen.“

Das ist ein gerechtes Zugeständnis an das Handwerk, und wir freuen uns aufrichtig, daß auch bei den Inhabern von gewerblichen Großbetrieben die Erkenntnis zu wachsen beginnt, es sei doch gar nicht so schlimm, in gewissen Sinne auch die Zugehörigkeit zum Handwerk anzuerkennen und die sich hieraus ergebende Opfer, insbesondere für die tüchtige Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses, mitzutragen. Es ist der erste offene Schritt auf einem Wege, auf dem ein Teil der Großbetriebe dem Handwerk zu beiderseitigem Vorteil wird entgegenkommen müssen.

Die erste öffentliche Anregung zu dem jetzigen Vorgehen des Deutschen Buchdruckervereins ging wohl von Herrn Buchdruckermeister Müller-Leipzig aus. Obwohl selbst Inhaber eines Großbetriebes, erklärte dieser Herr in einer viel beachteten Rede auf dem Allgemeinen deutschen Zinnmessenstag zu Götha im September 1901, es sei eine Forderung der Gerechtigkeit wie der Notwendigkeit, solche Großbetriebe, welche handwerkfähig ausgebildete Kräfte benötigen, und diese dem Handwerk entziehen, das für ihre Ausbildung große Opfer an Zeit, Arbeit und Geld bringe, zu diesen Opfern wenigstens finanziell beizutragen, um sie auch, soweit sie selbst Lehrlinge handwerklich auszubilden, den gleichen Bestimmungen wie die Kleinbetriebe zu unterwerfen. Aus diesem Grunde trat er auch für den Anschluß des Buchdruckergewerbes an das Handwerk ein.

Deutsches Reich.

Ein preussisches Wohnungsgesetz. Das preussische Regierungspräsidium ist der Entwurf eines Wohnungsgesetzes zur Begutachtung zugegangen. Sein Inhalt bietet wenig Neues. Wir wollen nur die Hauptpunkte hervorheben.

Die Bodenfrage soll durch Bebauungsplan und Bauordnung gelöst werden.

Die Bodenfrage soll durch Bebauungsplan und Bauordnung gelöst werden, daß die Bildung hoher Monopropreie für den läublichen Grund und Boden durch nicht rechtzeitige Festsetzung von Bebauungsplänen gefördert wird, soll die Ortspolizeibehörde die Verfügung erlangen, die Festsetzung von Grundlinien überbaut und insbesondere auch mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis, sowie die Herabsetzung von Straßen und Straßenteilen verlangen zu können. Bei der Festlegung der Grundlinien soll darauf Bedacht genommen werden, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze (auch Schmuckanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorgeehen, das Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnis bereitgestellt und daß für Wohnzwecke auch Straßen von geringer Breite und Bauhöhe von geringer Tiefe geschaffen werden.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Bebauung der Grundstücke und über die Verfügung der Polizeibehörden, durch die Bauordnung eine Vergrößerung in der Ausnutzung der einzelnen Grundstücke für Baugeweise herbeizuführen. Nach dem Entwurf kann durch die Bauordnungen insbesondere geregelt werden: die Abstufung der baulichen Ausnutzung der Grundstücke nach Zonen oder Bezirken (Beschränkungen der Ausnutzung des Grundes und Bodens hinsichtlich der bebaubaren Fläche und der Stockwerkhöhe); die Ausweisung besonderer, von den Wohnstraßen (Wohnplätzen) und Wohnvierteln getrennter Straßen (Plätze) und Viertel für die Errichtung von Anlagen, die beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste, durch starken Rauch oder ungemöhnliches Geräusch, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind; der Verbot und Anfrucht oder die Ausweisung von Bauten an Straßen und Plätzen und von Wohngebäuden überhaupt, sowie das Einschreiten gegen Bauten, welche die Straßen oder die öffentlichen Plätze verunreinigen.

So wichtig alle diese einzelnen Bestimmungen sind und so sehr anzuerkennen ist, daß sie alle zusammengefaßt ein gutes Stück Wohnungsreform herbeiführen können, so bedenklich ist es doch, daß den Behörden nur die „Fulgens“ zur Durchführung dieser Maßnahmen zugeprochen und angeheimlich kein Druck auf sie in dieser Richtung ausgeübt werden soll. Die Durchführung dieser Reformen hängt dann von der lokalen Einsicht und dem guten Willen der Gemeindeführer ab.

Der Entwurf sieht ferner eine Unterlegung der privaten Baugrundstücke vor, sofern sie gesunde und zweckmäßig eingerichtete Kleinwohnungen herstellt. Es handelt sich wesentlich um Bestimmungen hinsichtlich der Straßenkostenbeiträge, sowie der Sanierung zur Steuer vom Grundbesitz. Es kommen dabei vornehmlich in Betracht die gemeinnützigen Unternehmungen zur Herstellung kleinerer Wohnungen, aber auch kleinere Wohngebäude von Arbeitern und Handarbeitern oder anderen ihnen wirtschaftlich gleichgestellten Personen.

Etwas wesentlich Neues, wenigstens insofern als sie gevingender Natur sind, sind die Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und zum Schlafen. Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern müssen im Wege der Polizeiverordnung Wohnungsordnungen erlassen werden, für kleinere Gemeinden ist nur die Möglichkeit gegeben. Neben den allgemeinen Anforderungen sind die gesundheitliche Beschaffenheit der Wohnungen und folgende Bestimmungen wichtig: Bei Wohn- und Schlafräumen müssen auf jeden Bewohner über 10 Jahre mindestens zehn Kubikmeter Luftraum und vier Quadratmeter Bodenfläche fallen. Die Wohnung muß so viel Wärme enthalten, daß die wohnen, über 14 Jahre alten Personen, nach dem Gesetze getrennt, in besonderen Räumen schlafen können und daß jedes Wohnraum für sich und seine noch nicht 14-jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum besitzt. Sofern von einer Eigen- oder Mietwohnung eine Wohnung abvermietet oder weitervermietet wird, muß auch der dem Vermieter verbleibende Wohnraumteil den bezeichneten Anforderungen entsprechen. Schlafräume der Dienstboten und Gewerbegehilfen müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum und vier Quadratmeter Bodenfläche darbieten und den durch die Wohnungsordnung festzusetzenden Mindestanforderungen hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung genügen. Die Aufnahme von Zimmermännern, Callisten und Schlafgängerinnen darf nur erfolgen, wenn die Schlafräume dieser Personen von denen des Wohnungseigenen und seiner Familienangehörigen baulich oder in einer sonst geeigneten Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschließt, getrennt sind.

Der Entwurf enthält ferner eine Reihe von Bestimmungen über die Durchführung der Wohnungsaufsicht, die der Gemeinde obliegt. Für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern soll zur Handhabung der Aufsicht ein

Wohnungsamt errichtet werden, das mit dem erforderlichen, in geeigneter Weise vorgebildeten Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamtetem Wohnungsaufsicht, besetzt sein muß. Für kleinere Gemeinden kann die Errichtung eines solchen Amtes vorgezogen werden, auch können sich mehrere Gemeinden zu einem gemeinsamen Wohnungsamt vereinigen. Die Wohnungsaufsicht ist berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden, sowie die dazu gehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte zu betreten, Zinsen sich Mängel vor, so ist zunächst Abhilfe durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich dadurch keine Abhilfe schaffen, so ist ein Einschreiten der Polizeibehörde zu veranlassen. Den einzelnen Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk dem Oberpräsidenten sollen nach Maßgabe des hervorzuhebenden Bedürfnisses besondere Wohnungsaufsichtsbereiche, die die Wohnungsaufsicht der Gemeinden überbauenden, beigegeben werden.

Es ist natürlich selbstverständlich, daß an diesem Entwurf manches auszusetzen ist. Ueberhaupt wäre es wünschenswert, ein „Reichswohnungsgesetz“ zu schaffen, als einzelne Landesgesetze. Aber für eine rechtzeitige Regelung der Wohnungsfrage scheint nicht ohne Aussicht vorhanden zu sein. So wollen wir denn hoffen, daß der „Entwurf“ von den Regierungspräsidenten wesentlich verbessert wird.

* Von der Vorstandsliste des Kaisers. Aus Diermühlen, 23. Juli, wird gemeldet: Se. Maj. der Kaiser ist in der vergangenen Nacht 1 Uhr vor Diermühlen eingetroffen.

* Der Kronprinz ist aktives Mitglied des Potsdamer Tierkühlervereins geworden und hat einen namhaften Beitrag gespendet. Der Verein steht unter dem Protektorat der Prinzessin Friederich Leopold und wird von dem Major a. D. Koch geleitet.

* Prinz Ernst-Friedrich von Preußen wird, wie die „Post“ erzählt, in diesen Tagen Bonn verlassen und sich zum Besuche der Kaiserin nach Rabbinen begeben.

* Die Währungskommission. Die „Nordd. Allgemeine Bl.“ schreibt: In der heutigen (Donnerstag) letzten Sitzung der Währungskommission standen die Vorschläge der mexikanischen Delegierten zur Einreichung der Erläuterungen des Silberpreises zur Erörterung. Es wurde allgemein anerkannt, daß eine gewisse Erleichterung des Silberpreises den Ländern, mit Silberanbau die Einführung der Beibehaltung einer bestimmten Goldparität erleichtern würde und daß eine solche Stabilität aus anderen Gründen wünschenswert ersehe. Ebenso herrschte Uneinigkeit darüber, daß zur Erreichung dieses Zweckes den Goldländern die Verwendung des Silberpreises nach Silberanbau, welche das Maß des monetären Silberbedarfs überschreiten werden, angesetzt werden sollten. Dagegen wurde eine gewisse Regelmäßigkeit in der Deduktion des Silberpreises an Währungsanforderungen beschieden. Von den amerikanischen und mexikanischen Delegierten wurde nicht bestritten, daß Deutschland auf Grund der Münzgesetzgebung und des Verhältnisses an Zollerlösen noch für eine Reihe von Jahren nicht in der Lage sei, als Käufer auf dem Silbermarkt aufzutreten. Als Gegenleistung der Verhandlungen, als deren Zweck eine unvermeidliche Ausprägung über die wichtigsten Probleme der internationalen Silberverfassung überdacht werden mußte, wurden vier Resolutionen niedergestellt, die einstimmig angenommen wurden. Die „Nordd. Allgemeine Bl.“ teilt ihren Wortlaut mit, sowie eine Erklärung der mexikanischen Regierung bezüglich des oben erwähnten deutschen Silbervertrages. Nebenstehend Dr. Koch schloß die Verhandlungen, indem er sagte, wenn auch der unmittelbare praktische Erfolg der Kommissionsarbeiten nicht vollständig erreicht ist, so dürfte doch die Zustimmung der von der deutschen Regierung ernannten Mitglieder zu dem wesentlichen Teil der Vorschläge der ausländischen Delegierten als moralische Unterstützung von Wert sein.

Herr J. S. Hanna dankte dem Präsidenten Koch im Namen der amerikanischen Delegierten für die umständliche und wohlwollende Erklärung der Verhandlungen und den deutschen Kommissionsmitgliedern für ihre bereitwillige Mitarbeit. Herr C. C. Creel schloß sich namens der mexikanischen Delegierten diesen Worten an.

Außerdem war von den Delegierten der deutschen Regierung folgende Erklärung zu Protokoll gegeben worden: Deutschland wird zunächst nicht in der Lage sein, seinen Silberbedarf für monetäre Zwecke durch Verkauf von Silberbarren zu befriedigen, da es nach seiner Münzgesetzgebung das zur Neuprägung von Reichsilbermünzen erforderliche Material dem vorhandenen Zalerbarren entnimmt, der für diesen Zweck noch für Jahre hinaus ausreicht, und ferner der deutsche Silberbedarf nicht auf den für den Reichsilberbedarf am etwa hundert Millionen übersteigt. In den deutschen Ausgabebüchern besteht die Reichsilberrechnung, außer in Silberkäufe und Verkauf. Wenn die in den Resolutionen enthaltenen Vorschläge zur Ausführung gelangen, so dürfte es rasch sein, den für die Silberbedürfnisse etwa vorzunehmenden Silberanbau vollständig nach den in der letzten Resolution aufgestellten Grundlinien zu verfahren.

* Freie Forderung. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ermächtigte die künftigen Eisenbahnverordnungen, freiwillige Gaben an Lebensmitteln, Kleiden, Decken, Betten, Säuggeräten u. s. w. zur Unterstützung der durch die Lebensnotungen betroffenen Bevölkerung im Straßensystem der Ober bestimmt sind, und von Reichs-Preisen, Unterstaatssekretären oder sonstigen und Kommunalbehörden an die mit der Bereitung der Liebesgaben betrauten Komitees oder Behörden gegeben sind, auf den Staatsbahnen bis zum 30. September für zu beschließen. Ebenso werden die Eisenbahnminister ermächtigt, den ihrer Aufsicht unterstellten Privatbahn-Besitzungen die Gewährung der gleichen Freigabe zu gestatten.

* Reichliche Staatsprüfung. Die Reichsämter über § 59 ff. der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 über die Befreiung eines praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten die Bedingung Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem

